

Problem der Miliz?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **12 (1936-1937)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen

Le soldat suisse



Il soldato svizzero

Organe des soldats de tous grades
et de toutes classes de l'armée

Organo dei militi d'ogni grado
e classe dell'armata

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes + Organe officiel de l'Association suisse de Sous-officiers

Organo ufficiale dell'Associazione svizzera dei Sott'ufficiali

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ + Sitz: Rigistr. 4, Zürich

Edité par la Société d'édition „Soldat Suisse“ + Pubblicato dalla Società editrice „Il Soldato Svizzero“

Administration, Druck und Expedition - Administration, impression et expédition - Amministrazione, stampa e spedizione

Telephon 27.164

Buchdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich

Postcheck VIII 1545

Erscheint jeden zweiten Donnerstag

Abonnementspreis: Fr. 6.- im Jahr (Ausland Fr. 9.-).
Insertionspreis: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite od. deren Raum; 80 Cts. textanschließende Streifeninserate, die zweiseitige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum.

Paraît chaque quinzaine, le jeudi

Prix d'abonnement: fr. 6.- par an (étranger fr. 9.-). Prix d'annonces: 25 cts. la ligne d'un millimètre ou son espace; 80 cts. annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Esce ogni due sett. al giovedì

Prezzi d'abbonamento: Anno Fri. 6.- (Estero Fri. 9.-). Inserzioni: 25 Cent. per linea di 1 mm., o spazio corrispondente; annunci a strisce: 80 Cent. per linea di 1 mm su 90 mm o spazio corrispondente.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof.,

Postfach Bahnhof Zürich, Tel. 57.030 u. 67.161 (priv.)

Rédaction française: Cap. Ed. Notz,

11, rue Charles Giron, Genève, Téléphone 27.705

Redazione italiana: 1° Ten. E. Fonti,

3 Sennweg, Berna, Tel. 24.513

Problem der Miliz?

Nach dem heute noch in Kraft stehenden Art. 13 der Bundesverfassung von 1874 ist dem Bunde das Halten stehender Truppen untersagt. Die Kantone und Halbkantone dagegen dürfen ohne Bewilligung der Bundesbehörden stehende Truppen halten, jeder Kanton und Kantonsteil indessen nicht über 300 Mann, das Landjägerkorps nicht inbegriffen. Von dieser Berechtigung macht heute kein Kanton Gebrauch. Der Kanton Baselstadt unterhielt noch unter der Bundesverfassung von 1848, die das oben zitierte Verbot eidgenössischer ständiger Truppen bereits enthielt, eine ständige Truppe, die Standestruppe, « Stänzler » genannt; er löste sie zu Beginn der 50er Jahre auf. Ueber die Gründe, die zu einem Verbot der stehenden Truppen der Eidgenossenschaft führten, kann man sich kurz fassen. Die Schweiz kannte diese stehenden Truppen der Zentralgewalt aus der Helvetik her, wo die Machthaber sich ihrer bei Staatsstreichen bedienten und denen die schlecht ausgebildete und schlecht ausgerüstete Miliz der zu Verwaltungsbezirken des Einheitsstaates degradierten Kantone lange Zeit nicht entgegneten konnte. Im Jahre 1848 wollte der Gesetzgeber die Miliz, als die typisch schweizerische Form der allgemeinen Volksbewaffnung, ausdrücklich im Grundgesetz des Bundes verankern. Denn aus der ursprünglichen allgemeinen Wehrpflicht der eidgenössischen Urstände konnte nichts anderes als die Miliz hervorgehen, entspricht doch der allgemeinen Wehrpflicht ein allgemeines Wehrrecht. Der Bürger, der mit Wehr und Waffen zur Appenzeller Landsgemeinde geht, weist auf diese Wurzel unserer schweizerischen Demokratie hin. Wer ehrlos ist, der darf auch keine Waffen tragen, ist wehrlos, und wer wehrlos ist, wer unwürdig ist, für das Vaterland die Waffen zu tragen, der ist in der altschweizerischen Demokratie ehrlos. Dabei ist es im Grunde genommen erfreulicherweise auch in der heutigen schweizerischen Demokratie geblieben.

Wenn nun also die Miliz als die schweizerische Wehrverfassung zu betrachten ist, wie sie sich aus der Geschichte, aus dem Volkscharakter und wohl auch aus den besondern Aufgaben unserer Landesverteidigung ergibt, so hat sie einige Voraussetzungen, die heute wohl nicht mehr vollständig vorhanden sind. Die Miliz hat zur soziologischen Voraussetzung eine gewisse wirt-

schaftliche Ausgeglichenheit der Bevölkerung. Denn sie bringt ziemlich schwere wirtschaftliche Belastungen für den einzelnen Wehrmann; sie ist übrigens das weitaus teuerste Wehrsystem. Was aber noch wichtiger ist: Der moderne Krieg und die Entwicklung der Kriegstechnik waren der Miliz nach herkömmlicher Art nicht günstig. Unsere Miliz muß sich erst dem modernen Kriege anpassen. *Der reine « ideale » Miliztypus ist nicht mehr kriegsgenügend.* Bis jetzt waren im wesentlichen Wehrpflicht und Militärdienstpflicht identisch; heute müssen wir zwischen Wehrpflicht und Militärdienstpflicht unterscheiden. Die Militärdienstpflicht ist ein Teil der allgemeinen Wehrpflicht. Der Wehrpflicht sind alle Schweizer, gleichgültig welchen Alters und Geschlechts, grundsätzlich unterworfen; im Kriege verfügt der General, der Oberbefehlshaber der Armee, nach Art. 208 der Militärorganisation « über die personellen und materiellen Streitkräfte des Landes », — dies ist nach den heutigen Umständen so zu verstehen, daß im Kriege, der für die Schweiz stets ein Kampf um die nationale Unabhängigkeit sein wird, der Heeresleitung die *ganze Nation* im Verteidigungskampf unterstellt ist.

Die fechtende Armee muß so organisiert, ausgebildet und geführt werden, daß sie im modernen Krieg bestehen kann.

★

Schon vor 50 Jahren mußte der Bund *Korps* von Berufssoldaten einstellen, die Fortwächter auf dem St. Gotthard und in der Festung St. Maurice. Mit einer etwas gewundenen Verfassungsinterpretation half er sich damals aus der Klemme; er stellte die Leute als Beamte und Angestellte des Bundes an. Da sie aber, wie die Instruktionsoffiziere der Armee und die Bereiter (die bewaffneten Zureiter und Zufahrer des Kavallerie-Remontedepots und der Pferderegianstalt), nicht nur Arbeitnehmer des Bundes sind, sondern bewaffnet Dienst tun und unter den Militärgesetzen, namentlich auch unter dem Militärstrafgesetz stehen, gehören sie zur bewaffneten Macht der Eidgenossenschaft. Das Grenzwachtkorps des Finanz- und Zolldepartementes ist heute eine ganz vorzüglich ausgebildete und ausgerüstete Grenzwachtruppe, die auch unter dem Militärgesetz steht, die wichtige militärische Aufgaben zu erfüllen hat. Handelt es sich hier um stehende Truppen im Sinne der Verfassung? Es bleibe dies eine Doktorfrage.

Und nun hat der Bund bekanntlich, wie zu Ende der

Kriegszeit, in diesen Wochen wieder ständige Grenzschutztruppen in Dienst genommen. Nicht Angestellte, sondern freiwillige, die sich für sechs Monate verpflichten. Handelt es sich um ständige Truppen im Sinne der Verfassung? Und bei den Piloten, die ständig im Dienst unserer Kriegsaviatik stehen? Die Juristen werden sich darüber streiten.

Wichtiger, als der Streit der Staatsrechtler, ist aber die Frage: Besteht heute ein Problem der Miliz? Und da kann die Antwort nur lauten: Ja! *Das Problem der Miliz ist das Problem des Fachmannes.* Der moderne Krieg verlangt eine ungeheure Menge des Könnens, er verlangt gewaltiges körperliches und geistiges Training vom einzelnen Soldaten und vor allem vom Erzieher und Führer der Soldaten und der Truppe in allen Graden. Die Armee hat in ihrem Kader nicht nur Techniker und Spezialisten, sondern wirklich berufene Soldaten nötig. Vor zehn Jahren wurde vom Schreiber dieser Zeilen im « Schweizer Soldat » angesichts der Einführung der modernen Waffen und neuer Kriegsmittel aller Art nach Berufsunteroffizieren für die Ausbildung gerufen. Zuerst wurde diese Forderung mit einem Achselzucken « höhern Ortes » abgetan; heute hat man ihr teilweise stillschweigend Folge geleistet. Allerdings, wie stets in der Schweiz, sehr spät; man überstürzt bei uns nie etwas, man kommt lieber ein paar Jahre zu spät.

Grundsätzlich ist jedermann Anhänger der allgemeinen Volksbewaffnung, der Miliz. Sie verlangt indessen von jedem einzelnen Wehrmann aller Grade freiwillige Weiterausbildung und sie verlangt vor allem den obligatorischen militärischen Vorunterricht. Aber mit der Einführung der ständigen Grenzschutzkompanien in unsere Truppenordnung tritt das Element des Berufssoldaten in unserer Armee viel deutlicher als je in Erscheinung. Wir kannten den schweizerischen Berufssoldaten in unserer Milizarmee immer; sie war stets auf diese Berufssoldaten bei der Führung, namentlich aber bei der Ausbildung angewiesen. Was jetzt sichtbar wird, das sind Korps, Einheiten, von ständigen Truppen innerhalb der Milizarmee. Ferner hat sich die Zahl der Berufssoldaten in verschiedenen Stellungen bei der Ausbildung und Führung unseres Heeres stark vermehrt. Das Problem der Miliz muß ohne unangebrachte Sentimentalität, ohne jede Voreingenommenheit nach rein sachlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Kriegsbereitschaft der Nation und der Feldarmee gelöst werden. Neben den Milizsoldaten müssen im modernen, kriegsbereiten Heer der Eidgenossen in naher Zukunft die Berufssoldaten, die länger dienenden Freiwilligen treten, Fachleute und Spezialisten. Eine dringende Aufgabe ist ferner die Schaffung eines für die Führung und Ausbildung verantwortlichen Kommandanten der Armee schon im Frieden, der derselbe sein muß im aktiven Dienst und im Kriege.

H. Z.

Die Motorisierung in der neuen Truppenordnung und der notwendige Ausbau des Straßennetzes der Schweiz

Die Anforderungen an die Beweglichkeit und rasche Verschiebungsmöglichkeit der Truppe in der neuzeitlichen Kriegsführung und die dadurch bedingte Notwendigkeit eines raschen Nach- und Rückschubes haben sich gewaltig gesteigert. Keine Armee, die schlagfertig sein will, darf diese Anforderungen außer acht lassen. Das Zeitalter der Motorisierung brachte hierin ungeahnte Auswirkungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich

alle umliegenden Staaten im Heerwesen ausgiebig zunutze gemacht haben.

Aus diesen Notwendigkeiten heraus ist der Motorisierung in der neuen Truppenordnung 1938 in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden. Dieselbe wird uns an motorisierten Einheiten bringen:

9 motorisierte Lmg.-Kompanien	mit ca. 477	Motorfahrzeugen
22 motoris. Inf.-Kan.-Kompanien	» » 904	»
10 Panzerwagendetachements	» » 170	»
6 Aufklärungsabteilungen	» » 78	»
10 motorisierte Mitr.-Kompanien	» » 480	»
3 Motor-Sappeur-Kompanien	» » 39	»
8 Motor-Telegraphen-Kompanien	» » 248	»
2 mot. Telegr.-Detachements	» » 24	»

Diese ergeben zusammen einen Motorfahrzeugpark von 2420 Fahrzeugen.

Dazu kommt die verstärkte Motorisierung bei der Artillerie, die komplette Motorisierung der Artillerie-Beobachtungskompanien, die starke Vermehrung der Motorwagen bei den Sappeurbataillonen und bei den Funckerkompanien. Ferner hat die annähernde Verdoppelung der Fliegertruppe auch eine bedeutende Vermehrung des bezüglichen Motorwagenparkes zur Folge. Des weitern kommt die Einführung des mechanischen Zuges an Stelle des Pferdezuges bei den Verpflegungskompanien, die Vermehrung der Motorlastwagenkolonnen von 30 auf 50, die Vermehrung der Sanitätskolonnen von 48 auf 66 und deren fast gänzliche Motorisierung. Es folgt die Motorisierung der Geb.-Mitr.-Abteilungen und die Requirierung des gesamten Car-Alpin-Parkes der Postverwaltung im Mobilmachungsfalle für die Bildung von Mannschaftstransportkolonnen.

Also Motorisierung auf der ganzen Linie. Sie bringt der Armee eine Vermehrung des Motorwagenparkes um zirka 5000 Fahrzeuge, gegenüber der Truppenordnung 1925.

Diese zweckentsprechende, umfangreiche Motorisierung einerseits verlangt andererseits gebieterisch ein ausreichendes und gut unterhaltenes Straßennetz. Ein Blick auf die Karte mit der neuen Einteilung der Divisionskreise und der Kreise der Gebirgsbrigaden zeigt auch dem Laien, daß ein gewisser Mangel an strategischen Straßen besteht. Die Presse hat in den letzten Monaten und Wochen ausführlich darüber berichtet.

Sicher ist, daß neben der Berücksichtigung verkehrspolitischer und wirtschaftlicher Interessen die militärischen Gesichtspunkte und Notwendigkeiten für den künftigen Straßenbau im Vordergrund stehen. Hierfür geben uns im Zeichen der Aufrüstung der ganzen Welt die uns umgebenden Staaten eine ganze Reihe beweiskräftiger Beispiele. Italien voran, dann das Dritte Reich und diesen folgend die andern Staaten bauen ihr Straßennetz vornehmlich nach militärischen Gesichtspunkten aus.

Unverantwortlich wäre es deshalb, wenn die Schweiz im Straßenbauwesen, trotz den eindringlichen Beispielen der andern Staaten, das militärische Moment außer acht lassen wollte. Nach unserer Auffassung ist die rasche Förderung und Verwirklichung der Straßenbauprojekte Panixer oder Segnes, Susten, Prugel und anderer nur die logische Folge der Einführung der neuen Truppenordnung. Ja, man kann mit Recht die Behauptung aufstellen, sie sei die *conditio sine qua non* für die vollwertige Ausnützung der in der neuen Truppenordnung für Umgruppierung, Neuausrüstung und vor allem Motorisierung investierten 235 Millionen Franken. Denn die rasche und zweckmäßige Aufmarschmöglichkeit einer Armee und die Sicherung eines reibungslosen Nach- und Rückschubes hängt neben den Bahnen gerade mit Rück-